

Schuljahr 2022/2023



Schülerfahrkosten

für die Schüler/innen der Berufskollegs
des Kreises Wesel

Bitte unbedingt sorgfältig
durchlesen und aufbewahren!



KREIS WESEL

Inhaltsverzeichnis

Wer hat Anspruch auf eine Fahrkostenübernahme?	3
Beantragung von Fahrkosten	4
In welcher Höhe werden Kosten übernommen?	4
Welcher Eigenanteil ist zu zahlen?	5
Wie wird der Eigenanteil erhoben?	5
Befreiungen vom Eigenanteil	5
Was mache ich, wenn das Ticket nicht rechtzeitig vorliegt?	5
Gültigkeit des SchokoTickets	6
Besonderheit für Schüler/innen von Prüfungsklassen	6
Erstattungen	6
Änderungen der Voraussetzungen	7
Kündigung und Rückgabe des SchokoTickets	7
Kann ich auch für die Nutzung anderer Fahrzeuge Fahrkosten geltend machen?	8
Mit welcher Erstattung kann ich in diesen Fällen rechnen?	8
Wie beantrage ich solche Fahrkostenerstattungen?	8
Wie läuft das beim Praktikum?	9
Infos für Selbstzahler	9
Schülerfahrkosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket	9
Widerrufsvorbehalt	10
Verlust der Karte	10
Hinweis für Bezirksfachklassen	10
Ansprechpartner	11

Als Träger der Berufskollegs des Kreises Wesel übernimmt der Kreis Wesel die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schüler(n)/innen gemäß der Schülerfahrkostenverordnung NRW. In der Regel sind dies die Kosten für die Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (Bus/Bahn). Die Kostenübernahme erfolgt im Regelfall durch die Ausstellung eines SchokoTickets für Freifahrtberechtigte.

Eine Kostenübernahme erfolgt grundsätzlich nur auf vorherigen Antrag!

Folgende Unterlagen benötigen Sie für die Beantragung der Kostenübernahme:

- Grundantrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten
- Bestellschein für das SchokoTicket

Formulare erhalten Sie im Schulsekretariat oder unter www.kreis-wesel.de. Die Unterlagen sind vollständig und leserlich auszufüllen und im Schulsekretariat der besuchten Schule abzugeben.



Wer hat Anspruch auf eine Fahrkostenübernahme?

Schüler/innen der Berufskollegs haben nur Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten, wenn sie eine Klasse im Vollzeitunterricht oder eine Bezirksfachklasse besuchen. Berufsschüler/innen, die die Schule im Rahmen ihrer dualen Ausbildung besuchen, erhalten keine Fahrkosten(-erstattung).

Schüler/innen folgender Bildungsgänge haben unter den unten angegebenen Voraussetzungen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten:

- Ausbildungsvorbereitung in Vollzeitform
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Berufsfachschule
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachoberschule
- Berufliches Gymnasium
- vollzeitschulische Klasse für Schüler/innen ohne Berufsausbildungsverhältnis
- Fachschule für Sozialpädagogik
- Fachschule für Heilerziehungspflege

Keinen Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung haben u.a. Schüler/innen folgender Bildungsgänge:

- Bildungsgänge, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
- Berufsschule (Ausnahme: Bezirksfachklassen)

Anspruchsberechtigt sind die Schüler/innen, deren kürzester Fußweg zwischen der Wohnung des/der Schülers/in und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort (Praktikumsstelle) mehr als 5 km beträgt.

Man unterscheidet zwischen:

1. freifahrtberechtigten Schüler(n)/innen, sog. Freifahrern (Schulweg zur nächstgelegenen Schule mehr als 5 km)

2. nicht freifahrtberechtigten Schüler(n)/innen, sogenannten Selbstzahlern (Schulweg unter 5 km, Besuch bestimmter Bildungsgänge oder nur Fahrkostenanspruch zur Praktikumsstelle).

Sofern die Entfernung vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule, sowie vom Wohnort zur Praktikumsstelle tatsächlich unter 5 km liegt, bitte ich von einer Antragstellung abzusehen, um einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Schülerfahrkosten zu einer nicht nächstgelegenen Schule können nur dann voll übernommen werden, wenn der/die Schüler/in sich fristgemäß vor Beginn des Schuljahres um eine Aufnahme an der nächstgelegenen Schule bemüht hat und diese aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich war. Dies ist in Form einer Ablehnung der nächstgelegenen Schule schriftlich nachzuweisen. Entsprechende Ablehnungen anderer Berufskollegs sind daher mit dem Grundantrag einzureichen. Die Aufnahme auf eine Warteliste findet keine Berücksichtigung.

Beantragung von Fahrkosten

Der Kreis Wesel als Schulträger kommt seiner Kostentragungspflicht unter Beachtung des Vorrangs öffentlicher Verkehrsmittel nach, indem er für den Bereich des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) in der Regel SchokoTickets für Freifahrtberechtigte über die Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG (NIAG) ausstellt. Um rechtzeitig zu Schuljahresbeginn 2022/2023 ein SchokoTicket erhalten zu können, ist der Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten sowie der Bestellschein für das SchokoTicket unverzüglich nach Erhalt des Aufnahmebescheides im Schulsekretariat abzugeben, jedoch spätestens bis zum 08.04.2022. Schüler/innen, deren Anträge nach dem 08.04.2022 eingereicht werden, kann das SchokoTicket nicht mehr rechtzeitig zum Schuljahresbeginn ausgestellt werden.

Grundanträge und Bestellscheine für das SchokoTicket erhalten Sie im Schulsekretariat.

Das Abonnement zum SchokoTicket kann im laufenden Schuljahr zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Damit das Ticket fristgemäß ausgestellt werden kann, muss der vollständig ausgefüllte Antrag bis zum 10. des Vormonats im Schulsekretariat vorliegen.

Die vor Antragstellung entstandenen Fahrkosten werden nicht erstattet.

Die Übernahme von Schülerfahrkosten erfolgt ausschließlich auf vorherigen Grundantrag. Frühester Zeitpunkt für die Übernahme von Fahrkosten ist der Tag des Antragesingangs im Schulsekretariat.

Es besteht keine Verpflichtung zum Abschluss des SchokoTicket-Abonnements; die Kosten für andere Fahrkarten werden jedoch nicht erstattet. Freifahrtberechtigte Schüler/innen, denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist, verlieren ihren Erstattungsanspruch, wenn sie das SchokoTicket nicht abonnieren bzw. ein anderes Verkehrsmittel nutzen.

Die freifahrtberechtigten Schüler/innen erhalten das SchokoTicket in Form einer Chip-Karte per Post durch die NIAG zugestellt.

In welcher Höhe werden Kosten übernommen?

Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben Schüler/innen für den Besuch der unter „Wer hat Anspruch auf eine Fahrkostenübernahme?“ genannten Schulformen bis zu einem **Höchstbetrag von monatlich 100,00 Euro insgesamt** für Schule und Praktikum.

Da die Kosten eines SchokoTickets für den Kreis Wesel als Schulträger, je nach benötigter Preisstufe, bis

zu 100,00 Euro betragen können, kann es sein, dass eine zusätzlich beantragte Erstattung nicht mehr berücksichtigt werden kann, da die Höchstbetragsgrenze von 100,00 Euro bereits durch das SchokoTicket erreicht wurde.

Für Schüler/innen von Bezirksfachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50,00 Euro im Monat übersteigen, **bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro** übernommen.

Grundsätzlich gilt die freie Schulwahl. Ein voller Fahrkostenanspruch existiert jedoch nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule. Ist die besuchte Schule nicht nächstgelegene Schule, werden Schülerfahrkosten nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde.

Nächstgelegene Schule ist für Schüler/innen des Berufskollegs die Schule mit dem gewählten Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Welcher Eigenanteil ist zu zahlen?

Da das SchokoTicket auch für Freizeitfahrten genutzt werden kann, ist der Schulträger berechtigt, einen Eigenanteil für die Fahrkarte festzusetzen. Der Eigenanteil wird vom Verkehrsunternehmen (NIAG) eingezogen.

Der von den Erziehungsberechtigten/volljährigen Schüler(n)/innen zu übernehmende monatliche Eigenanteil beträgt derzeit:

- für alle anspruchsberechtigten, volljährigen Schüler/innen 14,00 Euro
- für den/die 1. minderjährige/n, anspruchsberechtigte/n Schüler/in einer Familie 14,00 Euro

- für den/die 2. minderjährige/n, anspruchsberechtigte/n Schüler/in einer Familie 6,00 Euro
- für jede/n weitere/n minderjährige/n, anspruchsberechtigte/n Schüler/in ist kein Eigenanteil zu zahlen

Wie wird der Eigenanteil erhoben?

Der Eigenanteil für das SchokoTicket wird vom Schulträger festgesetzt. Er wird vom Verkehrsträger (NIAG) mittels Lastschriftverfahren monatlich vom angegebenen Konto eingezogen. Mögliche Buchungsfehler sowie evtl. Änderungen der Bankverbindung sind bitte unmittelbar mit der NIAG, Tel. 0800-2051122, zu klären. Nur mit einer auf dem Bestellschein erteilten Einzugsermächtigung sind eine Bearbeitung des Antrags und eine Ausstellung des SchokoTickets möglich.

Befreiungen vom Eigenanteil

Für Schüler/innen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (12) sowie für Schüler/innen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, entfällt der Eigenanteil. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen. Die Kostenbefreiung entfällt, sobald kein Anspruch entsprechender Leistungen mehr besteht. Der Schulträger ist hierüber umgehend in Kenntnis zu setzen.

SGB II-Empfänger (Hartz IV) sind vom Schulträger grundsätzlich nicht befreit. Eine Ermäßigung ist über den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in des Jobcenters zu erfragen.

Was mache ich, wenn das Ticket nicht rechtzeitig vorliegt?

Sollte die Ausstellung des SchokoTickets zum Schuljahresbeginn nicht möglich sein, werden nach Schuljahresbeginn Fahrkarten **nur zum 1. eines Monats** ausgestellt.

Das SchokoTicket wird grundsätzlich vor Beginn eines Monats durch die NIAG ausgehändigt. Bis zur Ausstellung des SchokoTickets werden die ab Antragseingang entstehenden notwendigen günstigsten Fahrkosten nach Vorlage von Fahrausweisen erstattet. Für Schüler/innen, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, werden nur sogenannte fiktive Fahrkosten erstattet, d.h. die Kosten, die zur nächstgelegenen Schule anfallen würden.

Liegt die Fahrkarte bis zum Ende des Monats noch nicht vor, sind in diesem Fall für den Folgemonat die Fahrkarten zunächst selbst zu beschaffen und zur Erstattung einzureichen. Den Erstattungsanträgen müssen sämtliche Fahrbelege im Original beigelegt werden. Erstattungsfähig sind nur die für den jeweiligen Fall günstigsten Fahrkarten (Mehrfahrten-, Monatskarten oder SchokoTicket als Selbstzahler).

In der Regel werden die Kosten für ein SchokoTicket/ Monatsticket erstattet. Einzelfahrscheine werden grundsätzlich nicht erstattet. Nach Ausstellung des SchokoTickets entfällt jede weitere Kostenerstattung.

Gültigkeit des SchokoTickets

Das SchokoTicket berechtigt zu Fahrten

- im gesamten Gebiet des Verbundsraums des VRR,
- zur Praktikumsstelle im VRR,
- rund um die Uhr, auch außerhalb der Unterrichtszeiten und
- an allen Wochentagen, auch in den Ferien.

Grundsätzlich gilt das SchokoTicket für Freifahrtberechtigte für die reguläre Dauer des Bildungsganges ohne zeitliche Einschränkung. Wenn das Ticket nicht zum Schuljahresende gekündigt wird, verlängert es sich automatisch um ein Schuljahr; es ist nicht neu zu beantragen.

Bei einem Wechsel des Bildungsganges oder einem Umzug ist dies unverzüglich dem Schulträger mitzuteilen. Gleiches gilt für Schüler/innen, die eine Klasse wiederholen.

Das SchokoTicket ist ausschließlich im Abonnement erhältlich. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist das SchokoTicket vorzeitig an die NIAG zurückzugeben. Es gelten die Abo-Bedingungen des VRR.

Besonderheit für Schüler/innen von Prüfungsklassen

Für die Schüler/innen von Prüfungsklassen wird aus Kostengründen das SchokoTicket für Freifahrtberechtigte im Abschlussjahr vorzeitig gekündigt, da der reguläre Schulunterricht vor Schuljahresende endet und die Schüler/innen anschließend nur noch an einzelnen Prüfungstagen die Schule besuchen. D.h. der Schulträger meldet die SchokoTickets der Schüler/innen der Prüfungsklassen i.d.R. zum Monatsende, in dem der letzte Schultag liegt, beim Verkehrsträger ab. Das SchokoTicket verliert ab diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit. In der Regel erhalten Sie hierüber eine schriftliche Benachrichtigung durch die NIAG. Über die genauen Kündigungszeiten des SchokoTickets informiert das Schulsekretariat. Für die Prüfungstermine können die notwendigen Fahrkosten für die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nachträglich unter Einreichung entsprechender Originalfahrbelege auf Antrag erstattet werden. Bitte fügen Sie dem Erstattungsantrag die entsprechenden Originalfahrbelege bei. Eine Kopie der Fahrkarten ist als Nachweis nicht ausreichend!

Erstattungen

Bei bestimmten Voraussetzungen (nicht freifahrtberechtigte Bildungsgänge; nur anspruchsberechtigt zur Praktikumsstelle; Schüler/innen von Bezirksfachklassen) besteht nur die Möglichkeit, die Fahrkosten

über eine nachträgliche Erstattung unter Einreichung entsprechender Fahrbelege beim Kreis Wesel geltend zu machen. Zunächst ist hierfür ein Grundantrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten zu stellen; beim Praktikum **mind. 4 Wochen vor Beginn des Praktikums**.

Die zunächst von dem/der Schüler/in in voller Höhe übernommenen Kosten können nachträglich mit dem Kreis Wesel abgerechnet werden. Erstattungsanträge erhalten Sie im Schulsekretariat.

Erstattet werden nur die im jeweiligen Fall günstigsten Fahrkarten (für Selbstzahler in der Regel die Kosten des SchokoTickets; für Schüler/innen der Bezirksfachklassen die Tickets des jeweils günstigsten Tarifs). Schüler/innen der Bezirksfachklassen erhalten max. 50,00 Euro je Monat, sofern ein Eigenanteil von 50,00 Euro überschritten ist.

Der entsprechende Erstattungsantrag ist auszufüllen und die Originaltickets bzw. beim Fahrkartenabonnement Kopien der Kontoauszüge, aus denen die entsprechende Abbuchung ersichtlich ist, sind beizufügen. Sofern von Fahrpreisermäßigungen kein Gebrauch gemacht wird, gehen die höheren Kosten zu Lasten des Antragstellers/der Antragstellerin.

Änderungen der Voraussetzungen

Alle Änderungen, z.B. Wohnungs- oder Schulwechsel, Bildungsgangwechsel, Schulabgang, Wegfall der Geschwisterermäßigung oder des Sozialhilfebezuges (SGB XII) sind **unverzüglich** dem Schulsekretariat sowie dem Schulträger mitzuteilen. Anschließend wird geprüft, ob die Anspruchsberechtigung weiterhin Bestand hat. Sollten die Änderungen dem Schulträger nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, die Anspruchsberechtigung sich ändern oder entfallen, ist der dem Kreis Wesel hierdurch entstandene Schaden zu ersetzen.

Sollte ebenfalls aufgrund dieser durch den/die Schüler/in nicht frühzeitig angezeigten Änderung das Scho-

koTicket nicht zeitnah ausgestellt werden können, ist eine Erstattung der dadurch entstehenden Fahrkosten nicht möglich. Bei nicht rechtzeitiger Information hat der/die Schüler/in die entstehenden Kosten bis zum Eintreffen des neuen SchokoTickets selbst zu tragen. Eine Erstattung dieser Kosten ist nicht möglich. Bitte informieren Sie die NIAG frühzeitig schriftlich über evtl. Änderungen Ihrer Bankverbindung.

Kündigung und Rückgabe des SchokoTickets

Verlässt der/die Schüler/in die Schule vor Beendigung des Schuljahres oder findet ein Wechsel in einen anderen Bildungsgang statt, so ist dies unverzüglich dem Schulsekretariat sowie dem Schulträger zu melden. Das Gleiche gilt, wenn der Bildungsgang beendet ist.

Die Abnehmer/innen müssen das Abonnement selbst schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen bei der NIAG kündigen und das SchokoTicket an den Verkehrsträger zurücksenden. Die Kündigung des SchokoTickets hat mit einem schriftlichen Kündigungsfomular an den Verkehrsträger zu erfolgen. Vordrucke sind im Schulsekretariat erhältlich.

Die Kündigung ist zu richten an:
NIAG-Abo-Team, Neuer Wall 10, 47441 Moers
 oder
E-Mail Abo-team@NIAG-online.de

Für nicht rechtzeitig zurückgegebene SchokoTickets erhebt die NIAG eine Gebühr von 10,00 Euro, die dem/der Fahrkarteninhaber/in auferlegt wird.

Kann ich auch für die Nutzung anderer Fahrzeuge Fahrkosten geltend machen?

Die Übernahme von Schülerfahrkosten in Form einer Wegstreckenentschädigung ist vor Benutzung eines privaten Fahrzeuges (Selbstfahrer) mit einem Grundantrag zu beantragen.

Der Kreis Wesel fördert den Öffentlichen Personennahverkehr und stellt an den Schulen keine Schülerparkplätze zur Verfügung. Benutzer eigener Fahrzeuge (PKW oder sonstige Kraftfahrzeuge) erhalten in der Regel keine Fahrkostenerstattung.

Es gibt allerdings zwei Ausnahmen:

1. Die Schule kann mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nicht zumutbar erreicht werden. Unzumutbar ist die Benutzung von Bus und Bahn, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die reine Fahrzeit der Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über drei Stunden in Anspruch nimmt (aber: Wartezeiten vor und nach dem Unterricht bleiben unberücksichtigt) oder Schüler/innen überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen müssen. Außerdem sollte die nächste Haltestelle nicht mehr als 2 km von der Wohnung entfernt sein.

Sofern die Übernahme einer Wegstreckenentschädigung durch den Kreis Wesel abgelehnt wird, ist es nicht möglich, ersatzweise die Kosten in Höhe eines Schulträger-Tickets auszus zahlen.

2. Der Schulweg wird mit dem Fahrrad zurückgelegt. Voraussetzung für eine Fahrkostenerstattung ist jedoch, dass parallel kein SchokoTicket vorhanden ist bzw. ein bereits ausgestelltes SchokoTicket zurückgegeben wird.

Es ist gegebenenfalls sinnvoll, dem Grundantrag einen Bestellschein für das SchokoTicket beizufügen für den Fall, dass die Kostenübernahme für eine Wegstreckenentschädigung abgelehnt wird und Sie stattdessen mit der Bestellung des SchokoTickets einverstanden sind.

Mit welcher Erstattung kann ich in diesen Fällen rechnen?

Der monatliche Höchstbetrag beträgt 100,00 Euro. Schüler/innen von Bezirksfachklassen tragen einen Eigenanteil von 50,00 Euro je Monat.

Die Wegstreckenentschädigung beträgt:

· Fahrrad	0,03 Euro je km
· Roller, Mofa, Motorrad	0,05 Euro je km
· PKW	0,13 Euro je km

Die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig.

Mitfahrer/innen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und bei anderen Schüler(n)/innen im PKW mitfahren, haben keinen eigenen Erstattungsanspruch. Lediglich der/die Fahrer/in einer Fahrgemeinschaft kann eine Mitnahmeentschädigung (0,03 Euro je km) geltend machen.

Wie beantrage ich solche Fahrkostenerstattungen?

Um eine nachträgliche Erstattung geltend zu machen, ist zunächst **vor Schuljahresbeginn** ein Grundantrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten zu stellen. Den Antrag für eine nachträgliche Erstattung erhalten Sie im Schulsekretariat. Dieser ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und dem/der Klassenlehrer/in vorzulegen. Anschließend wird der Erstattungsantrag über das Schulsekretariat an den Schulträger weitergeleitet.

Fristen für Erstattungsanträge:

Erstattungsanträge, welche den Zeitraum September bis Dezember 2022 betreffen, sind bis spätestens 31.01.2022 über das Schulbüro beim Schulträger einzureichen.

Erstattungsanträge für Januar bis Juli 2023 sind bis spätestens zum 31.10.2022 einzureichen.

Wie läuft das beim Praktikum?

Anträge für die Fahrkostenübernahme zur Praktikumsstelle sind mit einem Grundantrag vor Schuljahresbeginn über das Schulsekretariat zu stellen, sofern die Praktikumsstelle bekannt ist, spätestens jedoch bis 4 Wochen vor Praktikumsbeginn. Für Schüler/innen, die ein Blockpraktikum (z.B. 6-8 Wochen) besuchen, gilt dieselbe Frist.

Ist der/die Schüler/in bereits im Besitz eines Schoko Tickets, können die Fahrten zum Praktikum in vielen Fällen mit diesem Ticket erfolgen.

Für Fahrten zur Praktikumsstelle gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie beim Schulbesuch (einfache Entfernung zur Praktikumsstelle mehr als 5 km, Vorrang ÖPNV usw.).

Fahrkosten werden nur bis zu einer Entfernung von max. 25 km zwischen Schule und Praktikumsort (einfache Entfernung) erstattet. Voraussetzung ist jedoch, dass das Praktikum im Rahmen der Schulausbildung erfolgt.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

Die anrechenbaren Fahrkosten betragen monatlich max. 100,00 Euro zusammengerechnet für Schulweg und den Weg zum Praktikum. Sollte die Höchstbetragsgrenze von 100,00 Euro durch die Bereitstellung des SchokoTickets bereits erreicht sein, entfällt jegliche weitere Erstattung.

Erstattungsfähig sind nur die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung. Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind deshalb besondere Angebote der Verkehrsträger (Mehrfahrtenausweise, Wochenkarten etc.) zu nutzen.

Infos für Selbstzahler

Nichtfreifahrtberechtigte haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Möglichkeit, das Schoko Ticket als Selbstzahler gegen Zahlung von derzeit 38,00 Euro je Monat als Jahreskarte zu abonnieren. Den Bestellschein für dieses Ticket erhalten Sie im Schulsekretariat. Dieser ist vollständig auszufüllen, vom Schulsekretariat mit einem Schulstempel zu versehen und direkt zu richten an:

NIAG-Abo-Team, Neuer Wall 10, 47441 Moers

Das Selbstzahler-Ticket gilt nur für Schüler/innen bis 25 Jahre.

Abgabefristen für Selbstzahler

Der Abonnement-Antrag für ein Selbstzahler-Schoko Ticket ist für ein Abo ab dem 01.08.2022 bis spätestens zum 01.06.2022, für ein Abo ab dem 01.09.2022 bis spätestens zum 01.07.2022 an die NIAG zu richten.

Schülerfahrkosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Für besondere Härtefälle, die über die Schülerfahrkostenverordnung nicht abgedeckt werden, kann gegebenenfalls ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen direkt an:

**Jobcenter, Reeser Landstraße 61, 46483 Wesel
Telefon 0281/9620-606**

Fügen Sie den Bescheid des Schulträgers nach der Schülerfahrkostenverordnung bei.

Widerrufsvorbehalt

Die Übernahme bereits bewilligter Schülerfahrkosten kann - ganz oder teilweise - bei Änderung der Sach- und/oder Rechtslage jederzeit widerrufen werden

Unvollständige oder unrichtige Angaben des/der Antragstellers/in führen dazu, dass die Übernahme bereits bewilligter Schülerfahrkosten - auch mit Wirkung für die Vergangenheit - zurückgenommen wird.

Der Schulträger hat in diesen Fällen die Möglichkeit, zu Unrecht übernommene Kosten zurückzufordern.

Verlust der Karte

Bei Verlust des Tickets stellt die NIAG gegen eine Gebühr von 10,00 Euro eine Ersatzkarte aus. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraumes wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.

Der Verlust der Fahrkarte ist von den Schüler(n)/innen unverzüglich der NIAG schriftlich mitzuteilen. Vordrucke für eine Verlustmeldung erhalten Sie im Schulsekretariat.

Die Verlustmeldung ist zu richten an:

NIAG-Abo-Team, Neuer Wall 10, 47441 Moers
oder per E-Mail **Abo-Team@niag-online.de**.

Die NIAG entwertet die Chip-Karte elektronisch, eine neue erhalten Sie gegen die o.g. Gebühr.

Hinweis für Bezirksfachklassen

Für Schüler/innen der Bezirksfachklassen werden Schülerfahrkosten, sofern ein Eigenanteil von 50 Euro überschritten wird, bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro übernommen. (Beispiel: monatliche Gesamtfahrkosten in Höhe von 70 Euro, Übernahme durch den Schulträger in Höhe von 20 Euro)

Für diese Schüler/innen besteht kein Anspruch auf ein SchokoTicket.

Die zunächst von den Schüler/innen in voller Höhe übernommenen Kosten, können nachträglich, unter Einreichung der Originalfahrbelege mit dem jeweils günstigsten Tarif, beim Kreis Wesel geltend gemacht werden.

Für den Ablauf der Beantragung, siehe Seite 7 - Erstattungen.

Sollten die Fahrkosten im Rahmen einer Wegstreckenentschädigung (Nutzung eines Privatfahrzeuges) geltend gemacht werden, siehe bitte Seite 8.

Ansprechpartner

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das jeweilige Schulbüro oder die zuständigen Sachbearbeiter/innen im Fachdienst Schulen und Regionale Schulberatung:

Telefon 0281/207-2205
0281/207-3205

Service-Zeiten Mai bis Oktober:

Dienstag und Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Service-Zeiten November bis April:

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

E-Mail schuelerfahrkosten@kreis-wesel.de

Infos zum SchokoTicket erhalten Sie bei der NIAG:

- Abo-Hotline: 0800-205 11 22 (kostenlos)
- E-Mail: Abo-Team@niag-online.de
- Internet: www.niag-online.de
oder www.vrr.de

Alle Anträge und Formulare finden Sie auf der Internetseite des Kreises Wesel:
www.kreis-wesel.de





KREIS WESEL

Kreis Wesel - Der Landrat
Fachdienst Schulverwaltung und
Regionale Bildungsberatung
Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel
Telefon 0281/207-2252
www.kreis-wesel.de
Stand: Januar 2022